

Pressemitteilung

Der Mieterschutzbund informiert: Hagel, Blitz und Donnerschlag – wer haftet für Unwetterschäden?

Recklinghausen, Juli 2018 – Ein Sturm beschädigt das Hausdach, Wasser läuft bei Starkregen in Wohnungen und Keller oder ein Blitz schlägt ein. Niemand ist davor gefeit: Unwetterschäden. Und die kosten nicht nur Zeit und Nerven, sondern können auch teuer werden. Entsprechende Versicherungen bieten zwar finanziellen Schutz, aber wer haftet im Ernstfall wirklich?

Im Mietvertrag ist in der Regel verankert, in welchem Zustand die Mietsache, also die Wohnung oder das Haus, ist. Dieser Zustand muss nach einem Schaden wiederhergestellt werden. „Grundsätzlich ist der Vermieter dafür verantwortlich, die Wohnung instand zu halten“ weiß Claus O. Deese, Geschäftsführer beim Mieterschutzbund e.V. „Das bedeutet im Ernstfall, dass die Schäden, die durch Wasser oder Sturm an der Mietsache entstanden sind, auch durch den Vermieter behoben beziehungsweise bezahlt werden müssen.“

Kommt es zu einem Schaden, muss der Vermieter umgehend informiert werden. Dieser ist dann dafür zuständig, zum Beispiel Wasser abpumpen zu lassen, Bodenbeläge zu entfernen oder auch Satellitenschüsseln neu anzubringen. Auch das Beauftragen von Handwerkern gehört zu seinen Aufgaben. „Die Kosten, die durch die Reparaturen entstehen, dürfen dem Mieter in der Regel nicht in Rechnung gestellt werden“ so Deese. Anders sieht es allerdings aus, wenn die Mieter fahrlässig gehandelt haben: „Lässt der Mieter ein Fenster oder die Haustür offenstehen und verursacht so Schäden in oder an der Mietsache, muss er für die Instandsetzung selber aufkommen.“

Detaillierte Aufstellung

Stellt der Mieter Schäden durch ein Unwetter fest, sollte er diese schriftlich mitteilen – sofern es sich nicht um kapitale Schäden handelt, die sehr kurzfristig behoben werden müssen – und den Vermieter auffordern, diese zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Hilfreich sind hier Fotos und eine genaue Beschreibung. „Der Vermieter sollte der Aufforderung innerhalb einer Frist nachkommen“ erklärt Experte Deese. „Wenn er das nicht tut, gerät er in Verzug und der Mieter darf selber für eine Instandhaltung sorgen. Die Erstattung der Kosten kann er dann vom Vermieter verlangen.“

Pressemitteilung

Wer den Schaden hat...

Sofern durch Nässe oder Blitzeinschlag Einrichtungsgegenstände in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist der Mieter selbst für Ersatz oder Reparaturen zuständig. Das gilt z.B. für Teppiche, Garten- oder Wohnzimmermöbel. Hier würde unter Umständen die Hausratversicherung greifen. In so einem Fall sollte umgehend die Versicherung informiert und eine Liste mit den beschädigten Gegenständen übermittelt werden. Grundsätzlich sollte höherwertiges Eigentum wie Kameras, Laptops, Schmuck und elektronische Geräte nach dem Kauf fotografiert und die Rechnungen aufbewahrt werden. So hat man im Ernstfall gleich alle Belege zusammen und erspart sich langwierigen Schriftverkehr. Anders sieht es aus, wenn beispielsweise das Parkett, das schon vor dem Einzug in der Wohnung war, aufgequollen ist oder die Wände feucht sind. Also Schäden, die an der Mietsache selbst entstanden sind. Dann ist der Vermieter in der Pflicht, die Mängel umgehend zu beseitigen. „Verpflichtet, Schadenersatz zu zahlen ist er allerdings nur dann, wenn er diesen selber zu verantworten hat“ so Claus O. Deese.

3.316 Wörter (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat ca. 40.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund, Herne und Wuppertal.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressemitteilung

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

F: 040/429 347 091

W: www.pr-affairs.de

E: ines.axen@pr-affairs.de